

REGIONSORDNUNG

Beschlossen vom LVN-Beirat am 9. Dezember 2017 in Düsseldorf

1. Die Regionen

- 1.1 Der Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V. gliedert sich in folgende Regionen als rechtlich und steuerlich unselbständige regionale Organisationseinheiten:

Region Nord
Region Mitte
Region Südost
Region Südwest

- 1.2 Die Regionen umfassen alle LVN-Mitgliedsvereine im jeweiligen Regionsgebiet, nachfolgend Regionsvereine genannt.

2. Rechtsgrundlage

- 2.1 Für die Regionen gelten die im § 21 der LVN-Satzung aufgeführten Satzungen und Ordnungen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.

3. Zuständigkeiten

- 3.1 Die Regionen regeln ihre speziellen organisatorischen Angelegenheiten selbständig; sie sichern die Erfüllung der sportlichen Aufgaben durch Beschlüsse ihrer Regionsversammlungen bzw. durch Vollmachten, die die Regionsversammlungen dem Regionsvorstand und den Regionsorganen erteilen.
- 3.2 Die Regionen regeln insbesondere ihre sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Jahresterminplanes des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein durch Beschlüsse des Regionsvorstandes.

4. Finanzangelegenheiten

- 4.1 Die Regionen verwalten die ihnen für das Kalenderjahr aus dem Verbandshauhalt zur Verfügung gestellten Mittel und Gerätschaften nach den Vorgaben des Geschäftsführenden Präsidiums.
- 4.2 Der jeweilige Regionsvorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung von Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
- 4.3 Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

5. Organe der Region

- 5.1 Organe der Region sind:
- a) die Regionsversammlung
 - b) der Regionsvorstand
 - c) die Regionsjugend

6. Die Regionsversammlung

- 6.1 Die Regionsversammlung ist das oberste Organ der Region.
- 6.2 Sie findet jährlich im 4. Quartal statt und wird spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin vom Regionsvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 6.3 Anträge an die Regionsversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich und mit Begründung an den Regionsvorsitzenden zu richten.

Antragsberechtigt sind:

- a) der Regionsvorstand
 - b) die Regionsjugend
 - c) die Regionsvereine
- 6.4 Die Regionsversammlung besteht aus den Delegierten der Regionsvereine und den Mitgliedern des Regionsvorstandes.
Jeder Regionsverein hat eine Stimme. Regionsvereine von 51 bis 100 Mitgliedern haben zwei Stimmen, Regionsvereine mit mehr als 100 Mitgliedern haben zusätzlich für je weitere angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme.

Die Mitglieder des Regionsvorstandes haben je eine nicht-übertragbare Stimme. Jede stimmberechtigte Person kann bis zu drei Stimmen vertreten.

- 6.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Regionsversammlung ist beschlussfähig.
- 6.6 Die Regionsversammlung wählt die Mitglieder des Regionsvorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, der vom geschäftsführenden LVN-Präsidium eingestellt wird, für die Dauer von drei Jahren.

Sie bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl – maximal jedoch 6 Monate - im Amt.

- 6.7 Der Regionsversammlung obliegt darüber hinaus
- a) die Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien für die gesamte Arbeit der Region
 - b) die Maßnahmen- und Veranstaltungsplanung für das nächste Kalenderjahr
 - c) die Wahl der Delegierten zum LVN-Verbandstag

- d) die Durchführung von Ehrungen

7. Der Regionsvorstand

7.1 Der Regionsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Wettkampfwart
- e) dem Lehrwart
- f) dem Laufwart
- g) dem Regionsjugendvorsitzenden

7.2 Dem Regionsvorstand obliegt die Verwaltung der Region einschließlich der Finanzplanung auf der Grundlage dieser Regionsordnung. Er regelt seine Aufgabenverteilung selbständig und kann sich ergänzen, falls eine gemäß 7.1 vorhandene Position durch Wahl in der Regionsversammlung nicht besetzt werden kann oder durch Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes im Laufe der Wahlperiode frei wird.

7.3 Der Regionsvorstand kann weitere Beauftragte für regionale oder themenbezogene Fachaufgaben ernennen.

8. Die Regionsjugend

8.1 Zur Regionsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 26. Lebensjahr der dem LVN angeschlossenen Regions-Mitgliedsvereine sowie alle nach der LVN-Jugendordnung gewählten und ernannten Funktionsträger der Regionsjugend.

8.2 Grundlage für die Arbeit der Regionsjugend und ihrer Organe ist die Jugendordnung des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein. Im Rahmen der LVN-Jugendordnung kann die Regionsjugendversammlung spezielle Regelungen für die Jugend der Region festlegen.

8.3 Organe der Regionsjugend sind die Regionsjugendversammlung und der Regionsjugendausschuss.

8.4 Die Regionsjugendversammlung besteht aus den Delegierten der Leichtathletik-Jugendabteilungen der Regionsvereine und den gewählten und ernannten Mitgliedern des Regionsjugendausschusses. Jeder Verein hat eine Stimme. Vereine mit mehr als 50 Kindern und Jugendlichen haben je angefangene 50 Kinder und Jugendliche eine weitere Stimme.

Die Mitglieder des Regionsjugendausschusses haben je eine nicht-übertragbare Stimme.

Jede stimmberechtigte Person kann bis zu drei Stimmen vertreten.

- 8.5 Die Regionsjugendversammlung tagt mindestens einmal jährlich im vierten Quartal.
Sie wählt den Regionsjugendausschuss für die Dauer von 3 Jahren.
- 8.6 Einzelheiten regelt die LVN-Jugendordnung.